

WIDERSPRUCH

In: Widerspruch Nr. 35 ~~Nie~~ wieder Krieg (2000), S. 103-105

Autorin: *Marianne Rosenfelder*

Rezension

Karlfriedrich Herb

Bürgerliche Freiheit. Politische Philosophie von Hobbes bis Constant, Freiburg/München 1999, (Karl Alber), geb., 234 S., 65.- DM.

Mit dem aus der Perspektive der Antike paradoxen Aufstieg des „ιδιωτης“, des Privatmenschen, zum Bürger endet Ende des 18. Jahrhunderts die politische „Querelle des anciens et des modernes“ zugunsten der Moderne. Bürger zu sein und am politischen Leben zu partizipieren, entsprach dem Freiheitsverständnis der Antike. Bürger zu sein und zugleich ausschließlich dem Privatleben frönen zu können, ist eine Errungenschaft der Moderne. Es bleibt eine Aporie, ob sich Freiheit, wie es Isaiah Berlin in seinem Essay „Two concepts of liberty“ formuliert hat, als positive oder als negative Freiheit, als aktive Teilnahme der Bürger am Gemeinwesen oder als individuelle Unabhängigkeit in einer Sphäre integerer privater Freiheit (15), äußert.

Karlfriedrich Herb rekonstruiert in seiner Habilitationsschrift anhand der politischen Theorien von Hobbes, Rousseau, Kant, Sieyès und Constant den kontraktualistischen und den liberalen Begriff der Freiheit, ihre Institutionalisierung in der modernen Republik und ihre geschichtliche Vermittlung. Herb sieht in Benjamin Constant den sich bewußt gegen die Tradition absetzenden Vollender der „liberté des modernes“. Constants Theorie dient Herb als „analytisches Raster“ zur Kontrastierung der Theorien des Triumvirats Hobbes, Rousseau, Kant. Seine ideengeschichtlich-systematisch angelegte Analyse ist in die Teile Freiheit, Herrschaft und Geschichte gegliedert. Thomas Hobbes hat im „Leviathan“ das Fundament des modernen Freiheitsbegriffs gelegt. Er trennt die politische Freiheit als – allerdings auf den Vertragsakt reduzierte – Partizipation von der bürgerlichen, im Sinne einer negativen, vom „Schweigen der Gesetze“ abhängigen Freiheit. Rousseau

lokalisiert diese Problematik in der Dichotomie von bourgeois und citoyen und versucht sie im „Contrat social“ zu therapieren: Die „vollkommene Entäußerung“ jedes Gesellschaftsmitgliedes soll eine individuelle und kollektive Identitätsbildung, ein „gemeinschaftliches Ich“, in einer vertragsrechtlich und lebensweltlich verankerten Republik bewirken. Rousseau ergreift die Partei der Alten: die private Freiheit hat der politischen Freiheit der Bürger zu weichen. Autonomie manifestiert sich in der direkten Teilhabe am Gemeinwesen als deren Lebensprinzip. Souveränität und Partizipation verbieten jegliche Repräsentation.

Kant hingegen erteilt einer materialen oder ethischen Definition des Gemeinwohls eine Absage. In seiner vernunftrechtlich angelegten „Republik der bloß äußeren Freiheit“ (228) bleibt die Innenwelt Tabu. Er verbindet politische und bürgerliche Freiheit, indem er Rousseaus Autonomieforderung zwar übernimmt, sie aber so deutet, „daß auch die Ansprüche des Privaten Raum haben und politische Repräsentation möglich wird.“ Repräsentation wird ein „anti-rousseauistisches Projekt zu Rousseauschen Zwecken. Sie soll die Herrschaft der *volonté générale* operabel machen“ (227).

Als maßgeblichen Wegbereiter der Moderne führt Herb den Abbé Sieyès in die Diskussion ein. Sieyès gilt als Vertragstheoretiker, der die politische Gewalt, nicht aber das politische Gemeinwesen kontraktualistisch erfaßt, als Autor des Übergangs. Als Verfechter der „*droits naturels et imprescriptibles de l'homme*“ und als Theoretiker der Repräsentation ist er eindeutig der Moderne zuzuordnen. Der Gemeinwille bleibt bei ihm mit Rousseau unveräußerliches Rechtsprinzip. Zugleich aber werden gegen Rousseau die „vollkommene Entäußerung“ und das Konzept der Souveränität als absolute Macht verabschiedet. Repräsentation ist für Sieyès „delegierte Ausübung der Rechtskonstitution der souveränen Nation. Als solche ist sie unerläßliche Bedingung für die Realisation nationaler Souveränität“ (152). Der antike Widerspruch zwischen Arbeit und Bürgersein wird aufgehoben, indem die Arbeit zu einem politischen Integrationsfaktor, ja zum Zulassungskriterium zur Nation erhoben wird. Die Absorption des Einzelnen durch Arbeit und die damit verbundene Politikferne der Bürger sowie die Arbeitsteilung und Fragmentierung der Gesellschaft gereichen Sieyès nicht zu Hindernissen politischer Freiheit. Im Gegenteil, die Entlastung des Bürgers vom Politischen durch das Repräsentationssystem führt zu mehr individueller Freiheit: „Gegründet auf das Prinzip des liberalen *faire faire*, führt die Repräsentation zur Steigerung und Maximierung bürgerlicher Freiheit“ (159).

Damit ist das Fundament zu Constants „principes de politique“ gelegt. Ohne Rekurs auf Naturzustand und Vertragstheorie, von einem Apriorismus des Rechts ausgehend und im Bewußtsein des historischen Relativismus politischer Rechtsformen entwickelt Constant – den Prinzipien der französischen Revolution verpflichtet – einen Begriff liberaler Freiheit jenseits der Beteiligung der Individuen an staatlicher Gesetzgebung. „Die ‚jouissances‘ des modernen Menschen liegen nicht in der Gesetzgebung, sondern in einer Privatheit, die weitgehend von den Ansprüchen der politischen Existenz verschont bleibt. Constants Bürgerbegriff löst die Einheit von Freiheit und politischer Teilhabe auf“ (15). Die repräsentative Republik kommt der Selbstverwirklichung des Individuums in der Verborgenheit des privaten Lebens entgegen und wird zur unüberschreitbaren Herrschaftsform der Moderne. Die Unabhängigkeit des Bürgers vom Staat impliziert einen negativen, der Logik der Abwehrrechte folgenden Freiheitsbegriff.

Doch selbst Constant kommen Zweifel an der liberalen Abwertung politischer Freiheit. Die Indifferenz des ‚ιδιωτες‘ gegenüber den öffentlichen Angelegenheiten könnte sich wiederum als freiheitsgefährdend erweisen. So vermag Freiheit als Unabhängigkeit in der Moderne zwar die Realität, aber nicht das Ideal politischer Theorie sein.

In seiner facettenreichen Analyse der politischen Freiheit der Moderne ist es Herb gelungen, die Crux der Aporie des Bürgerseins in der modernen repräsentativen Demokratie vor Augen zu führen.

Marianne Rosenfelder